

RS OGH 2001/3/29 8ObS291/00b, 8ObS12/08k, 9ObA78/18p

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 29.03.2001

Norm

AngG §20 Abs2 VIII1

Rechtssatz

Für die Dauer der Kündigungsfrist nach § 20 Abs 2 AngG sind nur die im Angestelltenverhältnis beim selben Dienstgeber zurückgelegten Zeiten maßgeblich.

Entscheidungstexte

- 8 ObS 291/00b
Entscheidungstext OGH 29.03.2001 8 ObS 291/00b
Veröff: SZ 74/60
- 8 ObS 12/08k
Entscheidungstext OGH 13.11.2008 8 ObS 12/08k
Vgl aber; Beisatz: Tatsächlich geleistete Beschäftigungszeiten, die auch nicht bei einem früheren Beendigungsanspruch berücksichtigt wurden, sind bei entsprechender vertraglicher Vordienstzeitenanrechnung im Sinn des § 3 Abs 3 2. Satz IESG für die Bemessung der Kündigungsentschädigung auch dann heranzuziehen, wenn es sich um die Anrechnung von „Arbeitervordienstzeiten“ auf Angestelltendienstzeiten handelt. (T1);
Beisatz: Entsprechende vertragliche Vordienstzeitenanrechnungen beziehen sich im Allgemeinen auch auf die Bemessung der Kündigungsfrist. (T2); Bem: Siehe auch RS124303. (T3)
- 9 ObA 78/18p
Entscheidungstext OGH 30.10.2018 9 ObA 78/18p

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2001:RS0114972

Im RIS seit

28.04.2001

Zuletzt aktualisiert am

17.12.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at